



Rendsburger Landstr. 127d, 24113 Kiel
Tel.: 0431 – 22 03 98 10
Fax.: 0431 – 22 03 98 49
Theodor-Heuss-Schule.Kiel@schule.landsh.de

Gemeinsam vor Infektionen schützen!

Eine wichtige Information gem. §34 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen, wie der Theodor-Heuss-Schule, haben viele Menschen engen Kontakt miteinander. Deshalb muss hier ansteckenden Krankheiten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Der Gesetzgeber hat daher mit dem Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Vorschriften festgelegt, die das gehäufte Auftreten von Infektionen gerade in Gemeinschaftseinrichtungen eindämmen sollen.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über **Ihre Pflichten** unterrichten:

Das Gesetz bestimmt, dass Sie Ihre Kinder **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** schicken dürfen, wenn

1. diese an einer **schweren Infektion** erkrankt sind, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Hierzu gehören: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfall durch EHEC-Bakterien, Pest, Kinderlähmung, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber;
2. eine **Infektionserkrankung vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, wie Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Niemand erwartet von Ihnen, die genannten Erkrankungen selbst erkennen zu können. Aber: weil in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung dieser Infektionen bestehen, bitten wir Sie, bei **ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihres Haus-, bzw. Kinderarztes in Anspruch zu nehmen** (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderer besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss Ihr Kind zu Hause bleiben oder im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschüler oder Personal angesteckt haben könnte. In diesem Fall müssen wir, wenn Ihr Kind mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss, die Mitschüler und das übrige Personal **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**, damit sie frühzeitig besonderes Augenmerk auf eventuell auftretende Symptome legen können.

Manchmal nimmt man nur Erreger auf, ohne selbst zu erkranken. Auch werden mitunter Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten oder durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Mitschüler oder das Personal angesteckt werden. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushalts diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder einen möglicherweise Infizierten aber nicht Erkrankten besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient!

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus-, bzw. Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Amt für Gesundheit, Fleethörn 18-24	
Infektionsschutz	901-2108, -2120
Schulärztlicher Dienstag	901-2144
Impf Abteilung	901-2107

Mit freundlichen Grüßen
gez. A. Holk, Rektorin